

# BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Mainz-Stadt

## Beitrags-, Kassen- und Kostenerstattungsordnung

In Ergänzung der Beitrags- und Kassenordnung des Bundesverbandes und in Ergänzung der Kreisverbandssatzung regelt BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mainz-Stadt seine Finanzverhältnisse folgendermaßen:

### I. Allgemeiner Teil

#### A. Höhe des Mitgliedsbeitrags

1. Jedes Mitglied des Kreisverbandes leistet einen Beitrag in Höhe von 1% vom Nettoeinkommen, mindestens jedoch € 13,00 pro Monat.
2. Mitglieder ohne oder mit geringem Einkommen (z.B. Wehr- und Zivildienstleistende, in Ausbildung Befindliche, Studierende, RentnerInnen) zahlen einen ermäßigten Beitrag in Höhe von mindestens € 6,50 pro Monat. Dieser Beitrag soll die pro Mitglied monatlich fällige Abführung des Kreisverbands an Landes- und Bundesverband decken.
3. Aus sozialen Gründen kann ein Mitglied von der Beitragszahlung freigestellt oder eine ermäßigte Beitragszahlung zugelassen werden. Anträge dazu werden an den/die SchatzmeisterIn des Kreisverbands gerichtet und vom geschäftsführenden Kreisvorstand vertraulich entschieden.
4. Beitragsüberzahlungen gelten als Spenden.

#### B. Fälligkeit

Der Beitrag wird quartalsweise zu Beginn eines Quartals fällig. Eine monatliche Einzahlung sowie eine viertel-, halb- oder jährliche Vorauszahlung ist möglich.

#### C. Zahlungsweise

Der Beitrag ist auf ein Konto des Kreisverbandes einzuzahlen. Nach Möglichkeit soll dem Kreisverband eine Bankeinzugsermächtigung erteilt werden. Bankeinzug ist viertel-, halb- oder jährlich möglich.

#### D. Zeichnungsberechtigung

Die/Der SchatzmeisterIn des Kreisverbands und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sind einzeln zeichnungsberechtigt für die Konten des Kreisverbands.

## II. Kostenerstattungsordnung

### Erstattungsfähige Kosten

Erstattungsfähig sind die notwendigen Kosten, die Mitgliedern oder andere beauftragte Personen bei der Wahrnehmung von Aufgaben, Mandaten und Ämtern entstehen, mit denen sie von einer Mitgliederversammlung, Organen oder anderen Gremien betraut wurden.

### Formalien

Die Kostenerstattung setzt einen schriftlichen Antrag mit dem für Kostenerstattungsanträge jeweils vorgesehenen Formular voraus. Der Antrag muss bis spätestens sechs Wochen nach Entstehung der Kosten gestellt sein. Der Antrag wird an die/den KreisschatzmeisterIn gerichtet.

### Kostenerstattungssätze

Kosten werden nach geltendem Recht (Reisekostenrecht des Bundesministerium der Finanzen) abgerechnet. Zum Stand der Verabschiedung der Beitrags-, Kassen- und Kostenerstattungsordnung wie folgt:

#### 1. Fahrtkosten

- a. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die notwendigen Fahrtkosten in nachgewiesener Höhe (Originalbelege) erstattet. Bei Bahnreisen wird die 2. Klasse erstattet.
- b. Die Benutzung privater Fahrzeuge wird wie folgt entschädigt:

<i>Mofa, Moped:</i>	<i>0,20 € / km</i>
<i>Motorrad:</i>	<i>0,20 € / km</i>
<i>PKW:</i>	<i>0,30 € / km</i>

#### 2. Verpflegungskosten

Bei Reisen können die Verpflegungspauschalen wie folgt abgerechnet werden:

<i>bei Abwesenheit</i>	
<i>von mehr als 8 Stunden:</i>	<i>12,00 €</i>
<i>ab 24 Stunden (Mitteltage bei 3-tägigen Veranstaltungen):</i>	<i>24,00 €</i>

- b. Reisen im Ausland

Erstattungen für Reisen im Ausland bedürfen der vorherigen Absprache mit der/dem KreisschatzmeisterIn.

## 2. Übernachtungsaufwendungen

Die Kostenerstattung erfolgt nach Beleg. Ist das Frühstück bereits pauschal im Übernachtungspreis enthalten, so muss der Erstattungspreis um 4,80 € verringert werden. Erstattungen für Reisen im Ausland bedürfen der vorherigen Absprache mit der/dem KreisschatzmeisterIn. Übernachtungsaufwendungen für Auslandsreisen werden entsprechend der Übersichtstabelle in der jeweils gültigen Einkommenssteuerrichtlinie gehandhabt.

## 3. Sachaufwendungen

Sachaufwendungen werden nur auf Antrag gegen Vorlage von Belegen erstattet. Bei Anträgen zu erstattender Beträge über 200,00 € entscheidet der Kreisvorstand.

## Verzichtspenden

Die Mitglieder sind aufgefordert, bei ihren Kostenerstattungsansprüchen auf die Kassenlage Rücksicht zu nehmen und von der Möglichkeit, den ganzen Betrag oder einen Teil ihres Anspruchs zu spenden, Gebrauch zu machen. Verzichtet ein Mitglied auf seinen Anspruch oder einen Teil seines Anspruchs, ist dies schriftlich zu erklären.

## III. Inkrafttreten

Diese Beitrags-, Kassen- und Kostenerstattungsordnung vom 16.11.2016 tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.11.2016 rückwirkend zum 01.07.2016 in Kraft.

## BEITRAGSÄNDERUNG an den KV MAINZ, Frauenlobstraße 59 - 61 - 55 118 MAINZ

Name, Vorname: .....

Geburtsdatum, Geburtsort: .....

Straße, Hausnummer:.....

PLZ, Wohnort: .....

Beruf: .....

Telefon: .....Telefax: .....

E-Mail: .....

Mein monatlicher Mitgliedsbeitrag beträgt ab \_\_\_\_\_  
€.....

## EINZUGSERMÄCHTIGUNG FÜR MITGLIEDSBEITRÄGE

Ich ermächtige hiermit meinen Orts-/Kreisverband den o.g. Mitgliedsbeitrag von meinem Konto einzuziehen

vierteljährlich

halbjährlich

jährlich

IBAN: .....BIC:.....

Bank: .....

Name des/der Kontoinhabers/in: .....

.....

Ort, Datum

Unterschrift

Die Mitgliederdatei wird mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung verwaltet. Über die Vorschriften des Bundesdatengesetzes hinaus werden die Angaben nur parteiintern verwendet und nicht an Dritte weitergegeben.

.....

Ort, Datum

Unterschrift